

**Amtliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Absätze 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 6. August 2024 – Aktenzeichen G50/2023/008.

Hansestadt Lübeck

Das Landesamt für Umwelt hat den Entsorgungsbetrieben der Hansestadt Lübeck, Sparte Stadtreinigung, Malmöstraße 22, 23560 Lübeck, am 8. Juli 2024 eine Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung ihres Abfallzwischenlagers neben der MBA gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit den Nummern 8.12.1.1 EG, 8.12.2 V und 8.5.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist:

- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 50 Tonnen auf 9.050 Tonnen,
- Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 33.600 Tonnen auf 46.100 Tonnen,
- Einsatz eines Prallbrechers und einer Siebanlage für Straßenbruch,
- Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichem Gleisschotter,

Verwendung der vorhandenen Zerkleinerungsanlage auch für Grünabfall.

Die beantragten Anlagen sollen auf folgendem Grundstück realisiert werden:
23560 Lübeck, Raabrede 67, Gemarkung Vorrade, Flur 3, Flurstück 93 errichtet werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid beinhaltet Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und <https://bimschg.bob-sh.de> öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 3. September 2024 bis einschließlich 16. September 2024** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über die Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden Merkblattes lautet:

„Best Available Techniques (BAT) Reference Documents for Waste Treatment“ (August 2018).